

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

- Fondsbeteiligung problemlos veräußerbar? – *Bank muss richtig aufklären!* > S. 2
Hansa Treuhand Flottenfonds II – *Urteil: Schadensersatz für Anleger* > S. 3
Girokonten – *BGH: Sparkassen müssen Kündigungsklauseln ändern* > S. 4
Studie: Vergütung von Vermittlern nicht gesunken / *BaFin-Chef zu Versicherern* > S. 5/6

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

stellen Sie sich vor, ein geschlossener Fonds kauft eine Immobilie. Der Verkäufer verkauft diese aber nicht direkt an den Fonds, sondern an eine (Zwischen-)Gesellschaft, von der dann wenige Minuten später der Fonds die Immobilie erwirbt - zu einem um 4,3 Mio. Euro erhöhten Preis. Binnen weniger Minuten hat der Zwischenhändler diese Summe „verdient“. Bei einer anderen Immobilie läuft es zur gleichen Zeit ebenso. Gesamtgewinn für den Zwischenhändler: rund 5,5 Mio. Euro. Den Schaden daraus hat jedoch nicht der Fondsemitter, sondern die ahnungslosen Anleger des Fonds, der die zwei Büroobjekte erwarb. Nach dem gleichen Muster verfuhr das Hamburger Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital bei etlichen weiteren Holland(Immobilien-)Fonds. Im Fondsprospekt wurde dies den Anlegern verschwiegen; wobei unwillkürlich die Frage nach der Verbindung zwischen MPC und Zwischenhändler auftaucht.

Die Geschädigten sind Zigtausende Anleger aus Deutschland und Österreich. Für eine Reihe österreichischer Anleger hat unsere Kanzlei nun ein Musterverfahren beim Landgericht Hamburg beantragt. Für deutsche Anleger planen wir dies entsprechend ebenfalls, z. B. für die Holland-Fonds 57 und 59. Ein Musterverfahren, das den Klägern vieles erleichtert, haben wir bereits auch bei einem ganz anderen Immobilienfonds, dem IVG EuroSelect 14 mit der Büroimmobilie „Die Gurke“ (London), beantragt. Und was macht die Deutsche Fonds Holding (DFH), die Anfang 2014 das Management von IVG-Immobilienfonds übernommen hat? Sie schweigt. Rund sieben Monate, nachdem die „Gurke“ zu einem hohen Preis verkauft wurde, gibt es immer noch keine Mitteilung, was von dem Verkaufserlös im Fonds – nach Bedienung der Bankverbindlichkeiten – angekommen ist und ob für die Anleger überhaupt noch irgendetwas übrig bleibt. Eine merkwürdige – um nicht zu sagen respektlose – Informationspolitik.

Herzlich, Ihr André Tittel

Musterverfahren zu IVG 14 und MPC Holland 47

Für geschädigte Kapitalanleger bringen so genannte Musterverfahren Erleichterungen bzw. Verbesserungen: Das Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ermöglicht zahlreichen Anlegern eine vereinfachte Beteiligung an den Klagen und ist dazu auch noch deutlich kostengünstiger, als wenn man selbst eine eigene Klage anstrengt. Dass

dies großen Erfolg haben kann, haben wir beispielsweise mit einem Urteil zum Medienfonds VIP 3, das wir vor ein paar Monaten beim BGH erreicht haben, bewiesen.

Unsere Kanzlei hat in den vergangenen Wochen bei zwei Immobilienfonds jeweils ein Musterverfahren beantragt, um Schadensersatz für die Anleger einzuklagen: beim IVG EuroSelect 14 (mit der berühmten Londoner Büroimmobilie „The Gherkin“/„Die Gurke“) und beim MPC Holland 47; letzterer investierte in zwei Büroimmobilien in den Niederlanden. Weitere Musterverfahren sind geplant, so z. B. bezüglich der beiden Immobilienfonds MPC Holland 57 und MPC Holland 59 aus dem Hamburger Emissionshaus Münchmeyer Petersen Capital.

„The Gherkin“-Fonds – Totalverlust für Anleger?

Zum IVG EuroSelect 14 (rund 9.000 Anleger): Der Büroturm „The Gherkin“ in Londons Finanzzentrum war vor gut einem halben Jahr zu einem Rekordpreis von umgerechnet 925 Mio. Euro an eine brasilianische Gesellschaft verkauft worden. Obwohl nun schon so viel Zeit vergangen ist, hat das Fondsmanagement die Anleger immer noch nicht darüber informiert, wieviel von dem Erlös letztlich – nach Bedienung der Bankverbindlichkeiten – im Fonds angekommen und ob für die Anleger etwas übrig ist. Die Fondsanleger wissen daher immer noch nicht, wie hoch ihr Verlust ist bzw. ob es ein Totalverlust wird. Wie kann es sein, dass die DFH - Deutsche Fonds Holding - als Managementgesellschaft der IVG-Fonds die Anleger so lange im Unklaren lässt?

Bank muss über eingeschränkte Veräußerbarkeit von Fondsbeteiligung aufklären



Das Landgericht Frankfurt am Main sprach einer Anlegerin rund 27.000 Euro Schadensersatz plus Zinsen durch die Commerzbank AG zu (Urteil vom 30.04.2015, AZ. 2-28 O 261/13). Die Bank hatte die Anlegerin nicht richtig über die stark eingeschränkte Fungibilität bzw. Veräußerbarkeit der Anlage – Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds – aufgeklärt.

Die Klägerin hatte sich im Oktober 2003 mit nominal 40.000 Euro an der SachsenFonds Österreich III GmbH & Co. KG beteiligt. Laut Urteilsbegründung war sie von dem Bankberater allerdings nicht über die Schwierigkeiten bei einem eventuellen vorzeitigen Verkauf der Fondsbeteiligung aufgeklärt worden, „obgleich die Klägerin den Berater ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass sie eine ständige Verfügbarkeit des angelegten Geldes wünscht“. Der Klägerin zufolge hatte der Berater ihr – fälschlicherweise – erklärt, die Beteiligung sei jederzeit problemlos zu veräußern. Er verwies dabei auf eine mögliche Veräußerung am Zweitmarkt: Dies ist in der Realität allerdings nur mit Einschränkungen und insbesondere oft nur mit hohen Abschlägen möglich.

Klarer Beratungsfehler

Das Gericht sah hierin einen klaren Beratungsfehler des Commerzbank-Mitarbeiters. Unerheblich blieb für die Urteilsfindung die Aussage der Klägerin, sie habe außerdem den Beteiligungsprospekt nicht rechtzeitig vor Zeichnung erhalten. Bei der Berechnung der Schadenssumme wurden die bisherigen Ausschüttungen an die Anlegerin berücksichtigt.

LG Berlin: Schadensersatz für Anleger des Hansa Treuhand Flottenfonds II

Wegen Falschberatung hat das Landgericht Berlin die Bankhaus Löbbecke AG zu Schadensersatz und Rückabwicklung einer Beteiligung am Hansa Treuhand Flottenfonds II verurteilt. Der von der Kanzlei Kälberer & Tittel vertretene Kläger erhielt 15.660 Euro plus Zinsen zugesprochen (Urteil vom 08.04.2015, Az. 4 O 422/13).

Der Kläger hatte im November 2003 die Beteiligung an der Hansa Treuhand Zweiter Beteiligungsfonds GmbH & Co. KG in Höhe von nominal 20.000 Euro (zzgl. 3% Agio) gezeichnet - ein Dachfonds, der in fünf einzelne Schifffahrtsgesellschaften investierte und unter dem Namen Hansa Treuhand Flottenfonds II bekannt ist.

Im Beratungsgespräch hatte der Bankberater die Fondsbeteiligung wegen der Streuung auf mehrere Schiffe, der langfristigen Charterverträge sowie wegen des späteren Verkaufswerts der Schiffe als relativ sicher empfohlen. Von einem Totalverlustisiko oder einem erhöhten Risiko aufgrund der Fremdfinanzierung war nach den Angaben des Anlegers in der Beratung keine Rede; ebenso wenig von den Provisionen, die die Bank für den Vertrieb der Beteiligung erhalten hat.

Schiffsbeteiligungen unterliegen aber traditionell hohen Schwankungen, da sie von verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, die nicht genau vorhersehbar sind, abhängen. In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Schiffsfonds u.a. aufgrund stark gesunkener Chartereinnahmen in erhebliche Schieflage geraten; viele wurden insolvent.

Informationspflichten schuldhaft verletzt

Im vorliegenden Fall urteilte das Gericht, die Bank habe den Anleger nicht ausreichend über die Risiken der Beteiligung (insb. Totalverlustisiko) sowie die von ihr vereinnahmten Provisionen aufgeklärt und damit ihre Informationspflichten schuldhaft verletzt. Der Fonds war zu einem erheblichen Teil mit Darlehen in einer Fremdwährung finanziert, was das Risiko zusätzlich erhöhte.

Nach Abzug bereits erhaltener Ausschüttungen verblieben dem Anleger als Schadensersatzsumme 15.660 Euro zzgl. Zinsen – im Gegenzug tritt er die Beteiligung an die Bank ab.

Anleger von Schiffsfonds massiv betroffen

Verluste und Schadensersatzklagen mit ähnlichen Hintergründen gibt es auch massiv bei anderen Schiffsfonds, so zum Beispiel solche aus dem Hause Lloyd, das zahlreiche Schiffsfonds (Flottenfonds, Schiffsportfolio, Best of Shipping, etc.) emittiert hat. Oftmals sind sich Anleger ihrer Chancen, sich mit einer Klage ihr (fehl)investiertes Geld wieder zurückholen zu können, nicht wirklich bewusst. Dabei zeigt der dargestellte Fall ebenso wie viele andere Urteile immer wieder, dass Anleger häufig vor Gericht Recht bekommen.



Prozess gegen Infinus-Vermittler erreicht den BGH

Nun kommt wohl der richtige Härtetest für ehemalige Infinus-Vermittler: Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt sich mit der Frage, ob Berater, die dem Infinus-Finanzdienstleistungsinstitut angeschlossen waren, persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. Im konkreten Fall geht es um die Klage eines Kunden gegen einen ehemaligen Infinus-Vermittler. Die Anwälte des Beraters äußerten sich in einer Pressemitteilung zuversichtlich,

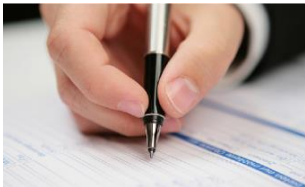
den Rechtsstreit zu gewinnen. Bislang sind noch keine Fälle bekannt, in denen ein Anleger Ansprüche gegen einen Haftungsdach-Vermittler durchsetzen konnte. Man darf deshalb gespannt sein, wie der BGH entscheiden wird.

Das Dresdener Finanzkonglomerat um Infinus steht im Verdacht, eines der größten Schneeballsysteme der Bundesrepublik aufgezogen zu haben. Rund 40.000 Anleger bangen um insgesamt gut eine Milliarde Euro. Über das Haftungsdach mit seinen zeitweise mehr als 800 vertraglich gebundenen Vermittlern wurden etwa die Orderschuldverschreibungen der Future Business KGaA (Insolvenzanmeldung Ende 2013) verkauft, in die Anleger zuletzt fast 670 Mio. Euro investiert hatten. *(Quelle: Fondsprofessionell online)*

MG Grundbesitz muss Darlehen rückabwickeln

„Eine Geldanlage ohne Haken und Ösen“: So wirbt die MG Grundbesitz GmbH aus Dobel im Nordschwarzwald im Internet. Die Finanzaufsicht BaFin stößt sich allerdings daran, dass das Unternehmen de facto ein Einlagengeschäft betreibt – ohne die erforderliche Erlaubnis. Die BaFin hat deshalb am 5. Mai die MG Grundbesitz aufgefordert, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln und den Anlegern die angenommenen Gelder zurückzuzahlen. „Mit der Annahme von Geldern auf der Grundlage der Darlehensverträge betrieb die MG Grundbesitz GmbH das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis“, so die BaFin. Das Unternehmen warb im Internet mit Slogans wie „Einfach, renditestark und sicher!“ und „Eine Geldanlage ohne Haken und Ösen“ und versprach Darlehenszinsen von 4 bis 7%. *(Fondsprofessionell online)*

BGH: Sparkassen müssen Kündigungsklauseln bei Girokonten klarer formulieren



Die Sparkassen müssen ihre Kündigungsklauseln ändern. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Klauseln in einem Urteil vom 5. Mai 2015 (Az. XI ZR 214/14) als „unklar und intransparent“ bezeichnet. Kläger war die Schutzgemeinschaft für Bankkunden (StB), ein Verbraucherschutzverband. Er hatte der Sparkasse Nürnberg vorgeworfen, nicht klar genug darauf hinzuweisen, dass das Geldinstitut Girokonten von Privatkunden nur im Ausnahmefall und aus wichtigem Grund kündigen darf.

Die Kritik der Verbraucherschützer richtete sich auf die Aussage unter dem Punkt „Kündigungsrecht“, sowohl Kunde als auch Sparkasse könnten „jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen“; und zwar die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Zweige. Hier entstand der falsche Eindruck, die Sparkasse könne ein Girokonto ohne besonderen Grund kündigen. Als meist öffentlich-rechtliche Kreditinstitute müssen Sparkassen jedem ein Girokonto auf Guthabenbasis ermöglichen. Nur wenn der Kunde „unzumutbar“ ist, darf ihm gekündigt werden. „Eine geplatze Lastschrift reicht dafür aber nicht aus“, so der Verbraucherschutzverband.

Der vorsitzende BGH-Richter erklärte, den Sparkassen sei eine klarere Formulierung zuzumuten; die bisherige Wortwahl verstoße gegen das Transparenzgebot und sei zu unterlassen. Die etwa 400 Sparkassen in Deutschland müssen ihre „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ neu fassen.

Studie zu Lebensversicherungsreform: Vergütung von Vermittlern nicht gesunken

Im Zuge des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) sind die einmaligen Abschlusskosten gesunken, das Provisionsniveau insgesamt hat sich aber nicht geändert. Das sind vor dem Hintergrund der Änderungen bei dem Höchstzillmersatz die wesentlichen Ergebnisse der Studie "Mehr Transparenz, weniger Kosten? – Was hat das Lebensversicherungsreformgesetz gebracht?". Diese wurde vom Berliner Institut für Transparenz (ITA) im Auftrag des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) erstellt. Das ITA vergleicht darin klassische Privat-Rentenversicherungen und Riester-Renten der Jahre 2014 und 2015.

Ziel der Maßnahmen war es nicht, die Kosten insgesamt zu senken, erläutert das DIA in diesem Zusammenhang. Im Interesse der Vermittler wurden die laufenden Kosten angehoben. Damit sei es den meisten Anbietern gelungen, das Provisionsniveau aufrechtzuerhalten. Allerdings haben die Anbieter keine veröffentlichungsfähigen Angaben zur Veränderung der Provisionen geliefert. Dennoch zeige die Courtage-Ampel eines Vermittler-Pools, dass überwiegend keine Anpassung der Provisionen vorgenommen oder geplant wurden. Insgesamt sei eher nicht damit zu rechnen, dass sich die Vermittlerprovisionen ohne gesetzgeberische Maßnahmen signifikant nach unten bewegen.

Rückkaufswerte und einmalige Abschlusskosten

Aus Kundensicht sei wichtig, dass sich die Rückkaufswerte besser entwickeln würden. Im Durchschnitt der untersuchten Tarife seien die einmaligen Abschlusskosten gesunken, allerdings weniger stark, als der Höchstzillmersatz gesenkt wurde, so das ITA. Es gebe sogar einige wenige Anbieter, die die einmaligen Abschlusskosten entgegen der Intention des Gesetzgebers erhöht hätten.

Durch die Absenkung der einmaligen Abschlusskosten habe sich der Verlauf der Rückkaufswerte bei den Tarifen des Jahres 2015 verbessert. Kunden, die ihre Rentenversicherung kündigen, erhielten jetzt im Durchschnitt bis zum 15. Jahr (bei klassischen Privatrenten) beziehungsweise bis zum 12. Jahr (bei klassischen Riester-Renten) mehr ausgezahlt. Nach diesen Jahren fallen die neuen Rückkaufswerte allerdings niedriger aus als bei den Tarifen des Jahres 2014. Die meisten Anbieter haben die gesunkenen einmaligen Abschlusskosten durch höhere laufende Kosten kompensiert.

Große Unterschiede zwischen einzelnen Anbietern

Allerdings seien die Leistungen mit Überschüssen im Jahr 2015 niedriger als im Vorjahr, wobei die Leistungen aber weniger stark gefallen sind als die Gesamtverzinsung im Markt. Der Grund dafür liegt in den Gesamtkosten, die von den Versicherern leicht gesenkt worden seien. Allerdings seien die Unterschiede zwischen den einzelnen Anbietern enorm und schwankten im Extrem zwischen rund 29% Kostensenkung und rund 28% Erhöhung im Vergleich zu den Tarifen des Vorjahres.

Der Gesetzgeber ordnete zwar an, dass seit dem 1. Januar 2015 die Effektivkosten ausgewiesen werden müssen, eine einheitliche Berechnungsmethode hat er aber nicht vorgegeben. Versicherer rechnen jetzt die Effektivkosten nach Lust und Laune aus; sie sind somit nicht vergleichbar. „Die Branche und der Gesetzgeber haben die Chance vertan, die Effektivkosten zu definieren und so für einen einheitlichen Standard zu sorgen“, fasst Ortman zusammen. Sein Fazit: „Mit kleinen Trippelschritten bewegt sich die Versiche-



rungsbranche weiter, sanft vom Gesetzgeber gestupst, in Richtung Kunde. Es bleibt noch viel zu tun.“
(Fondsprofessionell online)

BaFin-Präsident Hufeld will Versicherer „in Manndeckung“ nehmen

Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Felix Hufeld, macht sich Sorgen, ob den deutschen Versicherern der Einstieg in die neue Solvency-II-Regulierung gelingt. „Die deutschen Versicherer werden den Einstieg in die Welt von Solvency II nur mit erheblicher Anstrengung schaffen – trotz der Übergangsregelungen und der Volatilitätsanpassung, die das Regelwerk nun vorsieht“, erklärte Hufeld bei einer Pressekonferenz vor einigen Wochen in Frankfurt. Sollten die Zinsen weiter so niedrig bleiben, werde die BaFin mehr Unternehmen in die „aufsichtliche Manndeckung“ nehmen müssen. Auch die deutschen Banken leiden laut Hufeld verstärkt unter dem niedrigen Zinsniveau. Er kündigte an, dass seine Behörde daher in Kürze unter den Banken, die sie nach wie vor direkt beaufsichtigt, erneut eine Niedrigzinsumfeld-Umfrage durchführen wird.

Der BaFin-Präsident ging in seiner Rede auch auf den Single Supervisory Mechanism (SSM) ein. Der SSM verfolge bei seiner Aufsicht über die bedeutenden Institute der Eurozone einen sehr viel stärker quantitativen, also kennzahlenbasierten Ansatz. Dagegen sei überhaupt nichts einzuwenden, kommentierte Hufeld, solange man sich einig sei, dass gute Aufsicht im Einzelfall auch eine qualitative, abwägende und beurteilende Komponente haben müsse.

Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes

Der BaFin-Präsident hob in seiner Rede auch die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes hervor, der mit dem Kleinanlegerschutzgesetz als Aufsichtsziel für alle Geschäftsbereiche der BaFin gesetzlich verankert werden soll. „Damit setzt der Gesetzgeber ein deutliches Zeichen“, erklärte Hufeld. „Der Schutz des Verbraucherkollektivs ist ein hohes öffentliches Gut.“

Wechselwirkung verschiedener Regelwerke beachten

Nach dem Regulierungsmarathon der Nachkrisenjahre geht es nach Ansicht Hufelds nun vor allem darum, dass die vielen bereits beschlossenen Reformen zügig, vollständig und einheitlich umgesetzt werden. Man werde sich aber auch noch einmal der Frage zuwenden müssen, wie sich diese Reformen auswirkten. Denn allen Trockenübungen zum Trotz zeige sich erst in der praktischen Anwendung, wie Regulierung tatsächlich wirke und ob es unbeabsichtigte Nebenwirkungen gebe.
(Fondsprofessionell online)

KONTAKT | IMPRESSUM



Herausgeber:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de